

Anlage 1 zur DS: 0042/2005/IV**4.3 Grunderneuerung Schwimmbad Tiergartenstraße**

Vermögenshaushalt Hst. 2.5710.950000.4-010

Planung und Objektüberwachung Arch.-Büro Geier & Geier,
Stuttgart**4.3.2 Putz- und Stuckarbeiten; Schlußrechnung der Fa. Gireth,
Wiesloch, vom 22.05.1995, Beleg Nr. 650001/96****Pos. 10.20.30 - Schlußbeschichtung**

A 27

Es wurden 508,83 m² „Schlußbeschichtung mit Oberputz“ zu 31,50 DM/m² vergütet.

Die Leistungsbeschreibung lautete: „Schlußbeschichtung bestehend aus:

- (1) Voranstrich mit Putzgrund
- (2) mineralische Deckbeschichtung mit Reibe- oder Kratzputzstruktur
- (3) Korngröße 2,0 mm
- (4) Egalisierungsanstrich Farbton nach Wahl des AG"

Eine nach der Pos. 10.20.30 vergütete Teilfläche von 303,80 m² wurde bereits in der Pos. 10.20.21 abgerechnet (Aufmaß Seiten 5 und 6 i.V. mit Seiten 1 und 2; s. **Anlage 4** zum Prüfungsbericht.

Im Aufmaß und in der Schlußrechnung wurde die Pos. 10.20.21 als Grundputz bezeichnet. Die Leistungsbeschreibung lautet jedoch:

„Außenwandputz bestehend aus:

- (1) Außenwandputz als Grundputz auf bestehendem Mauerwerk aufgebracht
- (2) mineralische Deckbeschichtung mit Reibe- oder Kratzputzstruktur
- (3) Korngröße 2,0 mm
- (4) Egalisierungsanstrich Farbton nach Wahl des AG"

Da der komplette Putzaufbau in der Pos. 10.20.21 bereits enthalten ist, wurde die Teilfläche von 303,80 m² in der Pos. 10.20.30 doppelt vergütet.



Überzahlung:		
303,80 m ² x 31,50 DM/m ²	=	9.569,70 DM
Zuzügl. 15 v.H. MwSt.		<u>1.435,46 DM</u>
Summe		11.005,16 DM

Pos. 10.20.60 - Streichen vorhandener Wandputze

A 28 Vereinbart war das Streichen **vorhandener** Wandputze zu einem Einheitspreis von 12,50 DM/m². Abgerechnet wurden auch neu verputzte Wandflächen

Bei den neu verputzten Wandflächen der Pos. 10.20.30 ist der Anstrich enthalten (s. Positionstext in Rdnr. 27). Die unter der Pos. 10.20.30 abgerechnete Wandfläche von 508,83 m² wurde als Teilfläche in der Pos. 10.20.60 (Aufmaß Seite 8) nochmals vergütet.

Überzahlung:		
508,83 m ² x 12,50 DM/m ²	=	6.360,38 DM
Zuzügl. 15 v.H. MwSt		<u>954,06 DM</u>
Summe		7.314,44 DM



4.4 Neubau Verwaltungsgebäude „Prinz Carl“

Vermögenshaushalt	Hst. 2.0200.940001.1-012 und 2.0200.940002.0-012
Planung	Hochbauamt Stadt Heidelberg
Objektüberwachung	Architekturbüro Danneberg, Heidelberg
Gesamtkosten nach DIN 276 laut	
• Kostenschätzung vom Oktober 1984	15.200.000 DM
• Kostenberechnung vom November 1986	24.000.000 DM
• Kostenanschlag	Lag nicht vor
• Fortgeschriebene Kostenberechnung vom März 1990	31.900.000 DM
• Kostenfeststellung vom Oktober 1996	30.499.000 DM
Ausführungszeit	Juli 1987 bis März 1991

Für die Baumaßnahme sind Zuwendungen gewährt worden.

**Rohbauarbeiten Verwaltungsgebäude und Gesamtleistung für die Tiefgarage;
Schlußrechnung der ARGE Kornmarkt, Heidelberg, vom 17.01.1995,
Beleg Nr. 550002/95**

NA 14 - Bewehrungsstahl

A 34

In der Schlußrechnungssumme von 14.172.761,87 DM ist ein Betrag von
181.842,55 DM für Mehrmengen an Bewehrungsstahl enthalten.



Die Vergütung erfolgte ohne vertragliche Regelung.

Auf Seite 154 der Vertragsunterlagen ist geregelt, daß Mehrforderungen aufgrund von späteren wesentlichen Abweichungen in der Bauausführung nur anerkannt werden, wenn **schriftliche Zusatzaufträge** erteilt werden. Gemäß Abs. 3.3.2 - Seite 155 ist für Pauschalaufträge ergänzend geregelt, daß der Pauschalpreis fest und bindend ist und aufgrund von Irrtümern oder Fehlern nicht geändert werden kann. Dem Auftragnehmer stehen zusätzliche Vergütungen nur für Mehrleistungen zu, die aufgrund von Planänderungen oder sonstigen Anordnungen entstehen. Schriftliche Vereinbarungen über Vertragsänderungen oder -ergänzungen sind nicht getroffen worden.

Überzahlung:

181.842,55 DM

Zusätzliche Ansprüche wie z.B. Betonwände anstatt Mauerwerkswände (NA 51) und zusätzliche Betondecken (NA 53) sind durch den Auftragnehmer detailliert darzulegen. Anspruch auf Vergütung besteht nur für Leistungsänderungen bzw. für zusätzliche Leistungen nach § 2 Nr. 5 und 6 VOB/B. Darüber hinaus sind solche nach § 5 Abs. 5.3 der besonderen Vereinbarungen vom Angebot abweichende Leistungen durch Abrechnungszeichnungen zu belegen. Die bisher vom Auftragnehmer vorgelegten Vergleichsberechnungen zwischen kalkulierter Stahlmenge und eingebauter Stahlmenge genügen diesen Anforderungen nicht.

Für berechnete Mehrforderungen wäre noch ein schriftlicher Nachtragsauftrag zu erteilen.

NA 50 - Tunnel

A 35

Für die vom Auftragnehmer zu erbringende Leistung war ein Pauschalbetrag von 12.644.782,06 DM vereinbart. Für Mehr- und Minderleistungen durch Umplanungen im Bereich des Verbindungstunnels erhöhte sich die Schlußrechnungssumme unter anderem um den Nachtrag Nr. 50 mit 67.830 DM (Pauschalbetrag) auf insgesamt 14.172.761,87 DM.

Die **Mehrkosten von 68.615 DM** netto würden mit der Verlängerung des Tunnels von 58,50 m auf 61,50 m begründet. Dazu ist zu bemerken:



In den Vertragsunterlagen

- Vorbemerkungen - Teil B, Seite 1,
- Baubeschreibung - Teil B.2. Seite 1 und
- Leistungsbeschreibung - Seite 13,

wird die Tunnellänge mit 62 m Länge (Achismaß) beschrieben. Aus den dem Vertrag zu Grunde liegenden Plänen ist ein Längenmaß des Tunnels nicht ersichtlich, die Pläne sind somit nur als bildliche Ergänzung zu der Leistungsbeschreibung zu bewerten.

Die vom Auftragnehmer im Nachtragsangebot Nr. 50 angegebene Länge von 58,50 m, als „angebotene und beauftragte Tunnellänge“, ist nicht belegt.

Nach Aktenlage hat sich die vertraglich vorgesehene Länge des Tunnels von 62 m bei der Ausführung auf 61,50 m verringert. Eine zusätzliche Vergütung über die vereinbarte Pauschale des Hauptauftrags hinaus ist daher nicht gerechtfertigt.

In den Bauakten befand sich auch keine schriftliche Nachtragsvereinbarung, so daß anzunehmen ist, daß zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer bisher noch keine wirksame, der Form des § 54 GemO entsprechende Nachtragsvereinbarung zustande gekommen ist.

In den Bauakten befand sich auch keine der Form des § 54 GemO entsprechende Vollmacht i.S.v. § 53 Abs. 2 GemO, so daß auch der bauleitende Architekt keine die Stadt bindende Nachtragsvereinbarung mit dem Auftragnehmer getroffen hat. Anzeichen für Duldungs- oder Anscheinsvollmachten waren nicht ersichtlich.

Dem Auftragnehmer stand daher keine zusätzliche Vergütung für die ausgeführte Tunnellänge von 61,50 m zu:

Überzahlung:
68.615,00 DM x 1,14

= 78.221,10 DM